

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

19. Oktober 2020

Nummer 58

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	1130

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn
zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren
Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bonn vom 16.10.2020
zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

- Besondere Vorgaben aufgrund des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 -

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn ändert die Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 16.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 15a Abs. 3, 4 und § 2 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung wie folgt:

1. Für das Gebiet der Bundesstadt Bonn wird gemäß § 15a Abs.2 Satz 2 der CoronaSchVO am 19.10.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Folgende Regelungen treten damit gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO in Kraft:

- A. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig
 - B. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig
 - C. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen
 - D. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.
2. Durch Ziffer 1.A. wird die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 geändert.

3. Durch Ziffer 1.B. werden die Ziffern 12 und 13 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 geändert.
4. Durch Ziffer 1.C. wird die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 geändert.
5. Die Regelungen der Ziffern 1, 2, 3, 6, 7,8, 9,10,11, 14 bis 16 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 sind weiterhin gültig.
6. Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
7. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 wird aufgehoben, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7- Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Begründung

Diese Änderung erfolgt, um dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW „Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Ziffern 3 und 4 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)“ vom 16.10.2020 Rechnung zu tragen.

Das Infektionsgeschehen in der Bundesstadt Bonn ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen.

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums für Gesundheit NRW vom 16.10.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet der Bundesstadt Bonn über dem Wert von 50. Für diesen Fall hat der Ordnungsgeber in der Verordnung vom 17.10.2020 in § 15a Abs. 4 entsprechende Regelungen getroffen, die mit dieser Änderungsverfügung umgesetzt werden.

Die Ziffern 4, 5,12 und 13 der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 werden entsprechend der Regelungen in § 15 Abs. 4 geändert, Ziffer 1 der Allgemeinverfügung entspricht der neuen Ordnungsregel.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heidler', written in a cursive style.

Margarete Heidler
Stadtkämmerin